

reiche Familien und junge Ehen werden durch ein vorbildliches staatliches Sozialprogramm in ihrer Entwicklung und Lebensgestaltung gefördert.³⁵

Die Verfassung schließt in das Grundrechtsprinzip der Gleichberechtigung auch die *Förderung der Frau* als gesellschaftliche und staatliche Aufgabe ein. In der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ist es möglich und notwendig, auch den Frauen neue Bereiche und Wege zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu erschließen, die Gleichberechtigung den gewachsenen Aufgaben und Möglichkeiten entsprechend zu gestalten und aus der Ausbeutergesellschaft überkommene zählbare Vorbehalte und Vorurteile völlig zu überwinden. Deshalb ist es eine gesellschaftliche und staatliche Aufgabe, den Mädchen und Frauen adäquate Möglichkeiten zur Qualifizierung im Beruf, zur Übernahme leitender Tätigkeiten in der Gesellschaft, zur Ausübung technischer Berufe, zur Mitgestaltung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu sichern.

Fünftens: Die gesellschaftliche und berufliche Entwicklung der Jugend ist zu fördern. Dieses Prinzip ist ausdrücklich in Art. 20 geregelt. Die Kinder und Jugendlichen haben als Staatsbürger der DDR in Abhängigkeit von ihrem Lebensalter gleiche Rechte und Pflichten bzw. werden auf die Verwirklichung dieser Rechte und Pflichten vorbereitet. Die Volljährigkeit ist keine zwingende Voraussetzung für die Ausübung der Grundrechte oder die Verwirklichung der Grundpflichten. Die Grundrechte auf Mitbestimmung und Mitgestaltung, auf Arbeit, auf Bildung und zahlreiche andere können auch von Minderjährigen wahrgenommen werden. Das trifft ebenfalls für die Erfüllung bestimmter staatsbürgerlicher Pflichten zu.³⁶

Mit der verfassungsrechtlichen Regelung der besonderen gesellschaftlichen und beruflichen Förderung der Jugend³⁷ wird darauf orientiert, daß den jungen Menschen durch die Gesellschaft, den Staat, aber auch durch gesellschaftliche Organisationen — wie die Freie Deutsche Jugend, die Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, den Deutschen Turn- und Sportbund, die Gesellschaft für Sport und Technik — die ihrem Alter, ihrer Reife, ihren Erfahrungen und Interessen entsprechenden Möglichkeiten gegeben werden, um durch Bildung, Arbeit, sinnvolle und interessante Freizeitgestaltung ihre Persönlichkeit allseitig zu entwickeln. Die Förderung bezweckt damit, die Jugend zum schöpferischen und verantwortungsbewußten Denken und Handeln in der sozialistischen Gemeinschaft zu erziehen. Dieses Grundrechtsprinzip schließt die Forderung an die Jugend ein, pflicht- und verant-

35 Vgl. dazu die Angaben in der Schrift von H. Kuhrig, *Die Gleichberechtigung der Frauen in der DDR*, Berlin 1973, Dokumentenanhang, S. 35ff., vgl. ferner „Gemeinsamer Beschluß des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR über die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1976-1980 vom 27. 5.1976“, Neues Deutschland vom 29./30. 5.1976, S. 1.

36 Dabei sind stets die entsprechenden jugend- bzw. zivilrechtlichen Bestimmungen zu beachten, wie die Bestimmungen über den Jugendschutz oder auch die zivilrechtlichen Regeln, wonach ein Kind oder Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres für den Abschluß bestimmter Rechtsgeschäfte der Einwilligung oder Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf.

37 Nach § 57 des Jugendgesetzes der DDR vom 28.1.1974, GBl. I S. 45 ff., sind junge Bürger im Sinne des Gesetzes alle Bürger der DDR bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.